

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2009

**1639. Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung  
von Kernanlagen (Totalrevision, Anhörung)**

Mit Schreiben vom 3. August 2009 legte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Entwurf einer Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, SR 732.33) zur Anhörung vor.

Die Notfallschutzverordnung ersetzt die bisherige Verordnung vom 28. November 1983 (AS 1983 1877) und regelt den Notfallschutz für Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ziele des Notfallschutzes bestehen darin, die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zu schützen, die Betroffenen zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen sowie die Auswirkungen eines solchen Ereignisses zu begrenzen. Die Regelungen beschränken sich auf die Vorbereitung und die Akutphase eines Ereignisses, wo rasche Entscheidungen erforderlich sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Sektion Recht und Rohrleitungen, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung). Der Entwurf vom 3. August 2009 findet unsere Zustimmung und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli